

Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Stadthalle Apolda vom 23. November 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Ordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Apolda erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung von Räumen, Flächen, Gegenständen und Technik in der Stadthalle oder für dort durchgeführte Veranstaltungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, welcher einen Raum, eine Fläche, einen Gegenstand oder ein technisches Gerät zur Nutzung zugewiesen bekam bzw. aufgrund eines Nutzungsvertrages zur Nutzung berechtigt ist. Hat tatsächlich eine andere als die im Satz 1 bezeichnete Person den Raum, die Fläche, den Gegenstand oder das technische Gerät benutzt, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Zuweisung eines Raumes, einer Fläche, eines Gegenstandes oder eines technischen Gerätes und ist fällig mit dem Abschluss der Nutzung. Sofern die Nutzung aufgrund eines Nutzungsvertrages erfolgt, ist der im Vertrag bezeichnete Fälligkeitstermin maßgebend.

§ 4 Höhe des Entgeltes

1. Für die Benutzung der Räume und Flächen werden von den Mietern folgende Benutzungsentgelte pro Tag erhoben.

| Raum | Fläche | Nettopreis |
|----------------------------------|--------------------|-------------------|
| Christian-Zimmermann-Saal | 497 m ² | 800 € |
| Chr.-Zimmermann-Saal mit Galerie | 617 m ² | 1.000 € |

| | | |
|---|--|---------------|
| Tagungsraum 1 | 45 m ² | 80 € |
| Tagungsraum 2 | 25 m ² | 40 € |
| Tagungsraum 3 | 25 m ² | 40 € |
| Tagungsraum 4 -Restaurant vorderer Teil -Restaurant hinterer teil | 70 m ² 90 m ² | 80 € 100 € |
| Bistro | 70 m ² | 130 € |
| Kellerlokal | 50 m ² | 100 € |
| Küche | 150 m ² | 300 € |

2. Für die Benutzung der technischen Ausstattung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

| Ausstattung/Dienstleistung | Nettopreis |
|-----------------------------------|--|
| Licht- u. Bühnentechnik | erster Tag: 100 € jeder weitere Tag: 50 € |
| Mikrofon | 25 € pro Mikrofon u. Tag |
| Techniker | 35 €/h zzgl. Zuschläge: - für Nachtarbeit (ab 21 Uhr): 20 v.H. - für Samstagsarbeit zw. 13-21 Uhr: 20 v.H. - für Sonntagsarbeit: 25 v.H. - für Feiertagsarbeit: 35 v.H. - für Arbeit am 24.12. & 31. 12. jeweils ab 6 Uhr: 35 v.H. |
| Videokonferenz-Technik | 45 €/Tag |
| Sonderreinigung | nach Aufwand 25 € je angefangene halbe Stunde |
| Parkplatz | 10 €/Tag (für Parkzeiten außerhalb der Mietdauer und bei mehr als 5 Parkplätzen) |

3. Bei Nutzung der technischen Einrichtungen im Saal (Projektion, Licht- und Tonanlage) ist die Betreuung durch den hauseigenen Techniker gegen die Berechnung einer Stundenvergütung oder die Anwesenheit eines vom Vermieter akzeptierten Bühnentechnikers des Mieters erforderlich. Die Kosten für zusätzliche Technik einschließlich deren Bedienung trägt der Nutzer.
4. Der Vermieter ist berechtigt, für den Schließdienst anstelle des Haustechnikers eine Firma zu beauftragen, die Kosten dafür trägt der Mieter.
5. Das Einbringen fremder Technik ist nur dann erlaubt, wenn diese nachweisbar nach den gültigen technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und insbesondere den Anforderungen der Vorschriften und Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit geprüft wurde. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass diese Technik fachkundig installiert, betreut und abgebaut wird.

§ 5 Zahlungsweise

1. Der Vermieter ist berechtigt, gemeinsam mit der Miete eine Kautionshöhe von mindestens 200,00 EUR und maximal 1.000,00 EUR je Veranstaltung im Voraus zu verlangen.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Kautionshöhe auf Antrag erlassen werden (Bsp. Veranstaltungen, die überwiegend sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen). Für die Beantragung ist die Anlage 1 zu verwenden.
3. Im Mietzins enthalten sind die Kosten für Grundreinigung, Heizung und die Bewirtschaftungskosten des Gebäudes. Dem Vermieter entstehende Kosten für eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Räume oder Freiflächen werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Der Mietzins für die Räume und Freiflächen kann im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Für die Beantragung ist die Anlage 1 zu verwenden. Eine Mietzinsermäßigung oder Mietzinserlass kann Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Apolda, Bildungseinrichtungen mit Sitz in der Stadt Apolda, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Apolda sowie Trägern der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Stadt Apolda auf Antrag gewährt werden, sofern die Nutzung der Räume für überwiegend soziale oder gemeinnützige Zwecke beantragt wird.
5. Der Mietzins für die Küche, das Benutzungsentgelt für die Ausstattung, die technischen Einrichtungen, die Personalkosten und die Kosten für die Öffnung und Schließung des Gebäudes können nicht ermäßigt oder erlassen werden.
6. Die mietvertraglich vereinbarte Miete, die Benutzungsentgelte und Sicherheitsleistungen (Kautionshöhe) müssen - sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde - spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Mietvertrag angegebene Konto des Vermieters eingegangen sein.
7. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 6
Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 7
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieser Entgeltordnung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Ordnung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nah kommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Apolda, 24.11.2022

Stadt Apolda



R. Eisenbrand

Bürgermeister



Anlage 1

| | | | |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Antrag auf <input type="checkbox"/> Mietzinsermäßigung <input type="checkbox"/> Mietzinserlass <input type="checkbox"/> Kautionsermäßigung <input type="checkbox"/> Kautionserlass | | | |
| Angaben zum Antragsteller (bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen Personalien des Vertreters) | | | |
| | | | |
| Eingetragener Name der Einrichtung, des Vereins: | | | |
| | | | |
| Name des Ansprechpartners | Vorname des Ansprechpartners | | |
| Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | | |
| Telefon | E-Mail | | |
| | | | |
| Hiermit stelle ich den Antrag auf Mietzinsermäßigung/-erlass und/oder Kautionsermäßigung/-erlass für folgende Räume in der Stadthalle Apolda: | | | |
| <input type="checkbox"/> Saal ohne Galerie | <input type="checkbox"/> Saal mit Galerie | | |
| <input type="checkbox"/> Tagungsraum 1 | <input type="checkbox"/> Tagungsraum 2 | <input type="checkbox"/> Tagungsraum 3 | |
| <input type="checkbox"/> vorderes Restaurant | <input type="checkbox"/> hinteres Restaurant | <input type="checkbox"/> Bistro | <input type="checkbox"/> Kellerlokal |
| Veranstaltung: | | | |
| am / vom: | | bis: | |
| Eintritt wird erhoben: | <input type="checkbox"/> Ja | | <input type="checkbox"/> Nein |
| Begründung für Antragsstellung: | | | |
| | | | |
| Gebühren für Reinigung, Leihinventar, Lichttechnik, Mikrofone, Personal, Aufsicht, Security, Brandwache etc. sind im Mietzinserlass oder in der Mietzinsermäßigung nicht inbegriffen! | | _____ Ort, Datum Unterschrift Antragsteller | |
| Prüfung des Antrages: | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Mietzinserlass wird gewährt. | | <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Kautionserlass wird gewährt. | |
| <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Mietzinsermäßigung wird gewährt. Die Miete beträgt _____ €. | | <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Kautionsermäßigung wird gewährt. Die Kaution beträgt _____ €. | |
| <input type="checkbox"/> Der Antrag wird unter folgenden Bedingungen gewährt: | | | |
| _____ _____ | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Mietzinserlass/Mietzinsermäßigung wird nicht gewährt. | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Kautionserlass/Kautionsermäßigung wird nicht gewährt. | | | |
| | | | |
| Genehmigt / nicht genehmigt durch: | | | |
| | | | |
| _____ Ort, Datum | | _____ Bürgermeister / Vertreter | |